

Ortsgruppenjugendordnung (OGJO) der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft Ortsgruppe Peckelsheim e.V.

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Peckelsheim e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Peckelsheim e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

Die DLRG-Ortsgruppe Peckelsheim e.V. und die Ortsgruppenjugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

§ 3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschrift

1. In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Ressortleiters und des stellvertretenden Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 5 Organe

1. Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - a. der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
 - b. der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)

§ 6 Ortsgruppenjugendtag

1. Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
2. Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich, und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V. statt.
3. Die Einberufung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
4. Anträge zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
5. Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a. auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder.
 - b. auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - c. wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
 - d. zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder.
6. Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
7. Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
8. Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
9. Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - c. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - d. Wahl der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder

- e. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag – sind trotz der Wahl nicht genügend Delegierte vorhanden, um das volle Stimmrecht auf dem Bezirksjugendtag auszuüben, so hat der Ortsgruppenjugendvorstand das Recht Ersatzdelegierte zu benennen.
 - f. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Änderung Ortsgruppenjugendordnung und Ortsgruppenjugendgeschäftsordnung
10. Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
 11. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
 12. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
 13. Wiederwahl ist zulässig.
 14. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.
 15. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt. Andere Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand

1. Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Peckelsheim e.V. der DLRG zuständig.
2. Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Er vertritt die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend und Referent für Organisation und Verwaltung
 - c. den Ressortleitern
 - d. dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter 3. Folgende Ressorts sollen gebildet werden:
 - a. Wirtschaft und Finanzen

- b. Schwimmen, Retten und Sport
 - c. Lehrgangs- und Bildungsarbeit
 - d. Kindergruppenarbeit
 - e. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit
4. Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden. Daneben können weitere Personen gewählt werden, die keinem Ressort direkt zugeordnet werden, aber der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen. Die Festlegung der Anzahl dieser Personen obliegt dem Ortsgruppenjugendtag mittels Abstimmung.
 5. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
 6. Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Peckelsheim e.V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
 7. Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 8. Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 9. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 10. Die besondere Vertretung nach § 30 BGB endet durch Rücktritt des besonderen Vertreters oder durch Widerruf seitens des Ortsgruppenvorstandes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V. und falls in der OGJO, der BzJO, der LJO und der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene nicht weiter geregelt, an dessen Satzung gebunden.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der

anwesenden Stimmberechtigten sowie des Ortsgruppenvorstandes der Ortsgruppe Peckelsheim e.V. der DLRG und der Bezirksjugend Hochstift Paderborn e.V.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Peckelsheim e.V. der DLRG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages am 23.03.2025 in Peckelsheim in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Peckelsheim am 30.01.2025.

Die Bezirksjugend gab ihre Zustimmung am 20.01.2025.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.